

GVV Altshausen



1. Änderungssatzung über die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen am **16. März 2023** die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 25. Juni 1991 wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 1 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Aufwendungen für den papierlosen Sitzungsdienst eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400 € pro Amtszeit, sofern keine Entschädigung über die eigene Mitgliedsgemeinde entrichtet wurde. Nimmt die entsendende Mitgliedsgemeinde selbst am papierlosen Sitzungsdienst teil, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Altshausen, den 16.03.2023

Gez.

Patrick Bauser
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem GVV Altshausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.